

Zeitschrift: Schweizer Schule
Band: 1 (1915)
Heft: 2

Artikel: Volksschule und Erziehung
Autor: Gerster, J.S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-524682>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volksschule und Erziehung.

Von Prof. A. S. Gerster.

Die Volksschule sei eine Erziehungsanstalt für Gott und Vaterland, für das Familien- und Berufsleben, für den geistigen und leiblichen Fortschritt und die sozialen Wohlfahrtsbestrebungen.

Der Kampf um die christliche Weltanschauung macht sich schon in der Leitung der untern Volksschulstufen mehr oder weniger geltend mit dem Schlagwort: Wer die Schule, die Jugend für sich hat, hat auch die Zukunft.

In der Mehrzahl der katholischen Kantone wird die Bildung im positiv christlichen, im katholischen Sinn und Geiste als Stern und Kern der Erziehung und des Unterrichtes betrachtet, darnach werden Lehr- und Bildungsplan, die Bildung der Lehrer, die Bearbeitung der Lehrmittel und die Schulaufsicht behandelt. In den protestantischen Kantonen gelten die analogen Erziehungsmaximen; in den paritätischen Kantonen tritt mehr oder weniger ein diesbezüglicher Dualismus auf, in allen Kantonen — auch zwischen der positiv christlichen und der frei-religiösen Richtung.

Mit dem Artikel 27 der Bundesverfassung wird diesen Differenzen begegnet, daß die Schule von allen Konfessionen ohne Verletzung der Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden könne. Rekurse an die Bundesbehörden über Verletzung dieses Bundesverfassungsartikels kommen in paritätischen und freisinnigen Kantonen nicht selten vor, so beispielsweise, daß die Schüler vom Religionsunterrichte einer andern Konfession nicht dispensiert werden; daß sich Lehrer oder Lehrmittel (Geschichts- und Lesebücher) konfessionelle Verletzungen zu Schuld kommen lassen udgl. Nur ausnahmsweise können in den katholischen Kantonen Beschwerden über Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewissensfreiheit erhoben werden. Im katholischen Kanton Freiburg wird der Protestanten-Minderheit gestattet, eine eigene Schulaufsichtsbehörde aufzustellen; dies ist auch der Fall im kathol. Kanton Obwalden für die dortige verschwindend kleine protestantische Minderheit. In andern katholischen Kantonen, wo die Protestanten keine größere Korporation bilden um eine eigene Schulgenossenschaft zu formieren und die Kinder die katholischen Schulen besuchen, erhalten die Protestanten in den Schulbehörden eine ihrer Zahl entsprechende Vertretung, was sich leider von den protestantischen Kantonen nicht sagen läßt. In paritätischen Kantonen, so in St. Gallen, wo die Katholiken die Mehrzahl bilden, wird sowohl in der Wahl der Schulräte als in der der Lehrer die Parität im Verhältnis der verschiedenen Konfessionsgenossen-Zahl im ganzen befriedigend berücksichtigt. Leider läßt sich von den vorherrschend protestantischen Kantonen, Kantonsteilen und Städten: Basel, Schaffhausen, Zürich, Appenzell A.-Rh., Bern, Thurgau, Aargau u. a. nicht das gleiche Lob aussprechen. Im erstern wurden sogar blühende katholische Privatschulen unterdrückt. Im Kanton St. Gallen sind die konfessionellen Volksschulen in der Verfassung gewährleistet, aber die politischen Gemeinden können durch Mehrheitsbeschluß ihrer Bürger konfessionelle Schulen in simultane, konfessionslose verschmelzen.

Da nach den verschiedenen Verhältnissen, Verumständigungen und der schwankenden Interpretation der Schulgesetze und Schulverordnungen betreffend Lehrplan- und Lehrbücherabfassung auf dem Refurswege nur wenig zu erreichen ist, so ist man so recht eigentlich auf den Selbstschuß angewiesen — auf den gründlichen und erwärmenden Religionsunterricht, der manchenorts außerhalb der angeordneten Unterrichtszeit zu erteilen ist, auf die mehrere Verinnerlichung der religiösen Lebens, auf Bildung von Jugendschulvereinen, auf intensiven apologetischen Einschlag mit Kräftigung des positiven Bekenntnisses in einer Weise, daß ohne Nennung des Negativen dieses ohne weiters durch die Wahrheit selbst widerlegt wird.

Die vaterländische Erziehung wird gefördert durch den warmen Geschichtsunterricht in Wort und Bild, durch den Mund des Lehrers und die Sprache des Lese- und Schulbuches, durch eine begeisternde Vaterlands- und Heimatskunde, bürgerlichen Unterricht, in Beleuchtung der Bürgerpflichten, Bürgertugenden, — der Vorzüge des Vaterlandes und seiner Institutionen, im tüchtigen Turnunterricht, in der Pflege des vaterländischen Liedes, in der begeisternden Begehung der vaterländischen Feste, in der Vorführung patriotischer Lebens- und Charakterbilder und vorbildlicher Eidgenossen udgl. Es mehren sich die Stimmen für Vereinfachung des Lehr- und Unterrichtsplanes — non multa, sed multum — für Vertiefung der Bildungsmethoden, der Lehrerbildung, der formalen Bildungswerte und der Bildung in und aus dem Leben, der Charakterbildung, worüber zur Zeit ein reger Meinungsaustrausch Platz gegriffen hat.

Es wird auch zur Zeit für die Pflege von geistig und körperlich zurückgebliebenen und sittlich rückständigen Kindern viel getan vonseite des Staates und der Gemeinden, sowie von Privaten und Wohlfahrtsanstalten. —

† Ludwig Muer.

Am 28. Dezember mittags starb, nach längerem Leiden, im 76. Lebensjahre, ein Mann, dessen Name seit nahezu fünfzig Jahren viel genannt und in weitesten Kreisen kinder- und volkstümlich war: Onkel Ludwig, der Begründer und Generaldirektor des Cassianeums in Donauwörth.

Er wurde am 11. April 1839 in Laaber bei Regensburg geboren. Sein Vater, sein Großvater und zwei seiner Brüder waren Volksschullehrer. Der Pädagoge steckte ihm daher im Blute. Vom Vater gut vorgebildet, trat er 1855 in das Lehrerseminar zu Eichstädt ein, war dann Lehrer in seinem Heimatorte, Seminarhilfslehrer in Eichstädt und Lehrer in Schnufenhofen in der Oberpfalz.

Als solcher begründete er 1867 den „Katholisch-pädagogischen Verein“, später „Katholischer Erziehungsverein“ benannt, legte 1869 sein Schulamt nieder, übersiedelte nach Regensburg und stellte seine ganze Kraft in den Dienst des Vereins und seiner Organe, der „Katholischen Schulzeitung“ und der „Monika“. 1872 rief er als Vorstand des Katholisch-pädagogischen Vereins in Neuburg a. D. eine eigene Druckerei ins Leben, begründete dort 1875 das Cassianeum, das nach Erwerbun-